

B e g r ü n d u n g

=====

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Landwehr-/Schürmannstraße" der Stadt Lohne gemäß § 9 (8) BBauG

Der Wortlaut des § 6 der Satzung betr. den Bebauungsplan Nr. 34 wurde geändert, um die planerischen Voraussetzungen für den Neubau von Garagen und Nebengelassen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu schaffen. Dabei ist festgelegt, daß die Gebäude einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten haben. Von dieser Regelung sind jedoch die Grundstücke entlang der K 265 hinsichtlich des Abstandes zur Verkehrsfläche ausgenommen, da das Gelände entlang der K 265 zum Teil über 1,0 m höher als die Fahrbahn der Kreisstraße liegt und sich bei einem Abstand von 5,0 m eine Steigung von 20 % bis zur Garage ergeben würde, die verkehrstechnisch nicht zu vertreten ist.

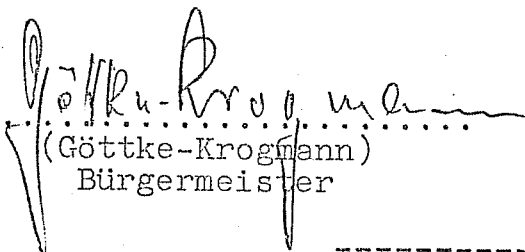
Aus diesem Grunde bleibt für den Bereich der K 265 der festgelegte Abstand von 15,0 m weiterhin bestehen.

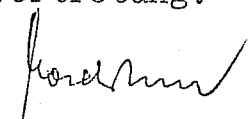
Die Errichtung von Ställen für Kleintierhaltung soll allgemein zugelassen werden. Durch die Einschränkung "für Kleintierhaltung" soll gewährleistet werden, daß die Zulässigkeit von Ställen nicht zu erheblich belästigenden Immissionen führen kann.

Durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der Erschließung des Plangebietes bleibt es bei den Angaben in der Begründung vom 9.4.1970.

2842 Lohne, den 16. März 1978

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
.....  
(Götcke-Krogmann)  
Bürgermeister

  
.....  
( Nordlohne )  
Stadtoberamtsrat

Diese Begründung hat gemäß § 2 a (6) BBauG vom 01.02.1979 bis einschließlich 01.03.1979 öffentlich ausgelegen.

2842 Lohne, den 18.05.1979

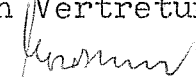
Hat vorgelegen

Oldenburg, den 2. 6. 79  
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage



Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
(Nordlohne) N